

Gesindeordnung vorlege, weil ich der hohen Staatsregierung das Recht zuschreibe, über einen Theil von zukünftigen Staatsbürgern zu wachen, welche theilweise ohne Eltern in die Welt hinausgeschickt werden, theilweise von diesen verlassen und daher der großen Menge von Verführungen ausgesetzt sind, die sie demoralisiren. Ich bitte Sie, dem Antrage des Abg. Beeg zuzustimmen.

Abg. Philipp: Meine Herren! Ich will die ziemlich endlose Debatte nicht noch länger ausdehnen, sondern nur bemerken, daß ich vollkommen der Ansicht des Herrn Abg. Günther bezüglich des Beeg'schen Antrags gewesen bin; ich habe auch geglaubt, aus diesem Antrage herauszulesen, daß die Anträge des Herrn Präsidenten damit der Regierung zur Benutzung übergeben werden sollen. Nachdem nun aber einer der Herren Antragsteller, Abg. Barth, ausdrücklich erklärt hat, das sei nicht der Fall, kann ich für den Beeg'schen Antrag nicht mehr stimmen und werde mich nun für den Pfeiffer'schen Antrag erklären.

Vizepräsident Streit: Der Herr Abg. Dehmichen hat gebeten, ihm das dritte Mal das Wort zu ertheilen. — Will die Kammer das thun? — Einstimmig.

Abg. Dehmichen: Ich habe bereits vorhin, als ich das Wort erbeten hatte zur thatsächlichen Berichtigung, die Ursache vorgeführt, weshalb ich mir überhaupt das Wort erbeten habe. Ich will auf das, was ich bereits gesagt habe, nicht wieder zurückkommen, es wird sich dies ja in den stenographischen Niederschriften finden. Ich will aber dem Herrn Abg. von Dohlschlägel gegenüber nur/nach bemerken, daß ich die Wünsche der verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine und die Behandlung des Gegenstandes in denselben auch recht wohl kenne; ich kenne auch schon den Scharfsinn des geehrten Abgeordneten und bin deshalb weit davon entfernt gewesen, ihm in Bezug auf die Gesindeordnung einen Vortrag zu halten, aus welchem er eine Belehrung für sich nehmen könne.

Abg. Mannsfeld: Meine Herren! Es scheint mir eine zweifellose Thatsache zu sein, daß sich sehr viele Mitglieder aus der Kammer entfernt haben und daraus gefolgert werden zu können, daß sie nunmehr über den Inhalt der Gesindeordnung genügend belehrt sind. Ich muß deshalb um Verzeihung bitten, daß ich am Schlusse der allgemeinen Debatte noch einige Worte hinzufüge. Der geehrte Abg. Ludwig sagte, wenn ich nicht irre, in einer seiner ersten Reden, daß in der Gesindeordnung schroffe, mit dem Humanitätsprincipe, welchem ich, wie Ihnen wohl Allen bekannt ist, von ganzem Herzen huldige, nicht im Einklange stehende Bestimmungen enthalten seien. Der geehrte Herr Abg. Dr. Wigard sagte sogar, daß in der Gesindeordnung unwürdige Bestimmungen für das Gesinde enthalten seien. Meine Herren! Ich will von Haus aus-

zugeben, daß in der Gesindeordnung Bestimmungen enthalten sind, die mit den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus nicht im Einklange sind und es daher im Interesse des Gesindes nothwendig ist, Aenderungen der Gesindeordnung vorzunehmen. Auf der anderen Seite muß ich aber auch sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf wenigstens in Bezug auf einen Paragraphen noch viel schroffere Bestimmungen und noch viel weniger mit der Humanität im Einklange zu bringende Bestimmungen enthält, als die Gesindeordnung selbst. Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe ist § 47 der Gesindeordnung aufgehoben worden. Der Antragsteller sagt in den Motiven, beregter Paragraph sei hinfällig, da die Bestimmungen der revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868, Artikel 77 a, 196 u. s. w. ausreichenden Schutz gewährten.

Wenn man nun die Bestimmungen der revidirten Strafproceßordnung ansieht und zwar in denjenigen Paragraphen, die in den Motiven angezogen worden sind, so ist das Verfahren künftig folgendes: Hat ein Dienstbote, vielleicht zufällig, irgend einen an und für sich ganz geringfügigen Gegenstand widerrechtlich annectirt, dann hat die Herrschaft das Recht, sich an die Polizeibehörde zu wenden und die Polizeibehörde, die wiederum die Verpflichtung hat, das begangene Verbrechen zu entdecken, schickt einen Polizeidiener oder Gensdarm in das Haus der Herrschaft und die Sachen des Gesindes werden ausgesucht. Findet sich dort der entwendete Gegenstand, dann hat der Gensdarm nichts weiter zu thun und ist froh, daß er sofort die erforderliche Anzeige machen kann, nimmt den Dienstboten ohne Weiteres mit und führt ihn in das Gefängniß ab.

Nun, meine Herren, ich denke, dieses Verfahren, das nach dem Gesetzentwurfe eintreten kann, ist viel härter, rücksichtsloser und schroffer, als die Bestimmungen des § 47 der Gesindeordnung, welche nach jenem Gesetzentwurfe aufgehoben werden sollen. Nach § 47 der Gesindeordnung ist es ja der Herrschaft nachgelassen, die Sachen des Gesindes unter Zuziehung eines Zeugen zu revidiren. Findet die Herrschaft einen geringfügigen Gegenstand, welchen das Gesinde, wie ich vorhin erwähnte, annectirt hat, nun dann glaube ich, von einer Herrschaft voraussetzen und verlangen zu dürfen, daß sie dem Gesinde einfach sagt, daß es gefehlt, daß sie das Gesinde vermahnt und verwarnt und von dem abschüssigen Wege des Verbrechens zurückzuhalten sucht und dabei es bewenden läßt.

Ich denke, dieses Verfahren ist humaner und milder, als das im gegenwärtigen Gesetzentwurfe anempfohlene, und deshalb würde ich nicht im Stande sein, so ohne Weiteres diesem Gesetzentwurfe zuzustimmen.

Abg. Fahnauer: Herr Präsident! Sie haben angenommen, daß ich den Ausdruck: „unverschämt“ auf das Gesinde im Allgemeinen bezogen habe.

(Lauter!)